

Frequently Asked Questions (FAQ)

Kontierung der Radio- und TV-Abgabe

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende Frage zur Kontierung der Radio- und TV-Abgabe, gültig ab dem 1. Januar 2019, behandelt.

Frage

Seit dem 1. Januar 2019 erhebt der Bund gestützt auf Art. 70 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) eine geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen. Sie ersetzt die bis 2018 geltende empfangsgeräteabhängige Abgabe. Mehrwertsteuerpflichtige autonome Dienststellen ab einem Umsatz von Fr. 500'000 unterliegen der neuen Abgabe. Die Abgabe knüpft am jährlichen Gesamtumsatz der Dienststelle an, also einschliesslich von der Steuer befreiter Leistungen. Es wird ein progressiver, umsatzabhängiger Tarif angewendet.

In welchem Konto und in welcher Funktion muss die Abgabe verbucht werden?

Antwort

- A Die Radio- und TV-Abgabe ist geräteunabhängig. Sie entspricht inhaltlich eher einer Steuer bzw. allgemeinen Abgabe. Somit ist das **Konto 3137 Steuern und Abgaben** zu verwenden.
- B Die bisherige sogenannte «Billag»-Gebühr wurde auf dem Konto 3130 Dienstleistungen Dritter verbucht. Diese Gebühr war geräteabhängig. Sie konnte mit einem direkten Dienstleistungsbezug in Verbindung gebracht werden. Dies ist bei der Radio- und TV-Abgabe ab 1.1.2019 nicht der Fall.
- C Die Radio- und TV-Abgabe ist der Funktion **022 Allgemeine Dienste, übrige** zuzuordnen.

Lausanne, 13.06.2019